

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

Botschaft an den Gemeinderat

Genehmigung

- a. Auflösungsvereinbarung mit dem Verein Kreuzlinger Kinderkrippe und einmaliger Beitrag an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippen für die Sanierung der Liegenschaft Felsenburg, Gaissbergstrasse 34, in Höhe von CHF 472'000.–
- b. Abschreibung der Motion zum Thema Kindertagesstätten

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft beantragt ihnen der Stadtrat, der Auflösung der bestehenden Vereinbarung mit dem Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (VKK) aus dem Jahre 1992, einem einmaligen Beitrag von CHF 472'000.– an den VKK für die Sanierung der Liegenschaft "Felsenburg" und der Abschreibung der Motion zum Thema Kindertagesstätten zuzustimmen.

1 Ausgangslage

Die Stadt Kreuzlingen strebt mit allen Anbieterinnen und Anbietern von familienergänzender Betreuung in Kindertagesstätten ein einheitliches Subventionsmodell und eine Gleichbehandlung aller Kreuzlinger Eltern an. Hintergrund bilden einerseits die zu erwartenden übergeordneten kantonalen gesetzlichen Grundlagen, die sich zurzeit in der Vernehmlassung befinden, andererseits aber auch ein politischer Konsens zu einer solchen Lösung. Am 27. Januar 2022 reichten die Gemeinderäte Alexander Salzman und Christian Brändli, beide FDP, eine Motion zum Thema Kindertagesstätten ein. Diese fordert die Gleichstellung der Kindertagesstätten hinsichtlich der Subventionierung von Plätzen durch die Stadt. Die Beantwortung der Motion wurde dem Gemeinderat am 8. September 2022 vorgelegt und von diesem einstimmig als erheblich erklärt. Der Stadtrat begrüsst die Forderung der Motionäre nach einer Gleichbehandlung der Kindertagesstätten. Auch mit dem VKK soll in gleicher Art und Weise ein subjektorientiertes Fördermodell in einem etappierten Vorgehen eingeführt werden.

Seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung von 1992 haben sich die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Die familienergänzende Kinderbetreuung wird inzwischen durch eine Vielzahl privater Anbieterinnen und Anbieter erbracht. Der gesetzliche Auftrag der Gemeinde liegt heute in der Förderung familienergänzender Betreuungsangebote von Privaten (vgl. § 4 Abs. 1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung; RB 861.1), wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung zu beachten ist. Der Auftrag im Sinne der Volksabstimmung und

Vereinbarung aus dem Jahre 1992, dass die Stadt Kreuzlingen eine Vorreiterrolle einnimmt, ist erfüllt.

2 Verein Kreuzlinger Kinderkrippen

An der Urnenabstimmung vom 11./12. Januar 1992 stimmten die Kreuzlinger Stimmbürger der "Vereinbarung über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe" zu (Beilage 1). Zweck dieser Vereinbarung war die Unterstützung der ausserfamiliären Tagesbetreuung von Kindern durch regelmässige Beiträge der Stadt an den VKK. Durch die Pionierleistung des VKK wurde der Stadt zur damaligen Zeit ermöglicht, der vom Sozialhilfegesetz auferlegten Pflicht zur Unterbringung von Kindern nachzukommen (Beilage 1, Anhang 1, Art. 1 Vereinbarung).

2.1 Vereinbarung aus dem Jahre 1992

Zwischen dem VKK und der Stadt Kreuzlingen besteht eine Vereinbarung vom 10. April 1992 (nach entsprechender Urnenabstimmung vom 11./12. Januar 1992). Entsprechend dieser Vereinbarung übernimmt die Stadt die Differenz zwischen Taxeinnahmen und kostendeckender Tagestaxe für die im Betrieb geleisteten Betreuungstage. Weist der VKK einen Aufwandüberschuss aus, übernimmt die Stadt 90 % davon im Sinne einer Defizitgarantie. Die Beiträge der Stadt sollten inkl. Teuerungsanpassung CHF 350'000 nicht übersteigen. Der heutige maximale Beitrag inclusive der aufgerechneten Teuerung bis 2024 beträgt CHF 420'000.-.

2.2 Entwicklung des Angebotes

Bis zum Jahr 2005 führte der VKK eine Kinderkrippe mit 45 Plätzen und zwei Horten an den Standorten Rosenegg/Schlüssel und Tannegg für Schülerinnen und Schüler. Zum Schuljahr 2007/2008 wurden zusätzlich zwei Horte am Standort Schreiber und Bernegg eröffnet und sogenannte "Mittagstische" angeboten. Es bestanden 61 bewilligungspflichtige Hortplätze und 40 Plätze für ein Mittagstischangebot. Der Ausbau der Horte wurde 2007 mit einer dreijährigen Anschubfinanzierung der Schule mit einem Betrag von CHF 180'000.- unterstützt.

2013 wurde eine Vereinbarung zwischen Schule und Stadt über die Beiträge an die Horte für Schülerinnen und Schüler abgeschlossen. Diese regelte, dass die Schule der Stadt einen Betrag von CHF 180'000 ausbezahlt und die Stadt dem VKK den Gesamtbeitrag von CHF 300'000 überweist.

2.3 Einführung der Schule mit Tagesstrukturen durch Schule und Stadt

2016/2017 stimmte das Kreuzlinger Stimmvolk über das Projekt "Schule mit Tagesstruktur" ab. Seit diesem Zeitpunkt betreibt die Schule alle Horte, der VKK stellte den Hortbetrieb ein. Folgerichtig stellte die Stadt die Beitragszahlungen an den VKK für den Betrieb der Horte ein. Die Rahmenbedingungen für die Übernahme der jeweiligen Aufwandüberschüsse im Bereich der Kinderbetreuung basierten weiterhin auf der Vereinbarung aus dem Jahre 1992.

3 Auflösung Vereinbarung aus dem Jahr 1992

Die Stadt Kreuzlingen und der VKK haben aufgrund der neuen Rahmenbedingungen eine Aufhebungsvereinbarung ausgearbeitet, die den bestehenden Leistungsauftrag aus dem Jahre 1992 beendet. Damit kann die Verbindung vom VKK und der Stadt finanziell und organisatorisch entflechtet werden, was eine Voraussetzung für die Umsetzung einer Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten in Kreuzlingen ist.

Der VKK und die Stadt haben eine über Jahrzehnte dauernde, gemeinsam gewachsene Historie. Der Verein und die Stadt sind bis heute organisatorisch und finanziell miteinander verbunden. Unter Art. 8 der Vereinbarung ist Folgendes festgehalten: "Der Verein Kreuzlingen Kinderkrippe verpflichtet sich, in seinen Vereinsstatuten bleibend festzulegen, dass das bei einer Vereinsauflösung allenfalls vorhandene Vermögen der Stadt Kreuzlingen zur Verfügung gestellt wird, mit der Auflage, es für einen dem Vereinszweck gleichen oder ähnlichen sozialen Zweck zu verwenden." In den aktuellen Statuten des VKK, aus dem Jahr 2023, ist diese Bestimmung in Art. 5.2 wie folgt umgesetzt: "Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Kreuzlingen zur Verfügung gestellt werden. Es darf nur zu dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck verwendet werden." (Beilage 2). Diese Sicherheit ist grundbuchlich eingetragen und rechtskräftig verankert. Mit der Auflösung der Vereinbarung aus dem Jahr 1992 entfällt dieser Passus in den Statuten und die Stadt verzichtet auf den Eigentumsanspruch für die Liegenschaft an der Gaissbergstrasse 34 bei Auflösung des Vereins.

3.1 Liegenschaft Felsenburg des VKK an der Gaissbergstrasse 34

Der VKK ist Eigentümer der Liegenschaft Felsenburg, in der die Kinderkrippe untergebracht ist. Die Liegenschaft wird in der Vereinsrechnung 2021 mit einem Buchwert von CHF 960'000.– bilanziert und ist heute mit CHF 528'500.– hypothekarisch belastet. Zugunsten des VKK besteht von Seiten der Stadt ein unverzinsliches Darlehen über CHF 280'000.–, das 1992 gewährt wurde. Für dieses Darlehen besteht zu Lasten der Liegenschaft eine eingetragene Grundpfandverschreibung (Beilage 3). In der Volksbotschaft von 1991 in Ziffer 3, Abs. 1, wurden die Erhöhung des Tagestarifes um CHF 5.– pro Kind von Seiten der Stadt erlaubt, um die Mittel für einen nachhaltigen Liegenschaftsunterhalt durch den Verein bereitzustellen. Die Umsetzung dieser Unterhalts- und Sanierungsarbeiten wurden in der Vergangenheit nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt. Somit ist bis heute ein erheblicher Sanierungsbedarf aufgelaufen, der aus den Tarifen für die Kinderbetreuung nicht zu finanzieren ist.

3.2 Rückzahlung von Beiträgen an die Stadt nach Veruntreuungsfall 2016

Im Herbst 2016 wurde die Stadt darüber informiert, dass die Thurgauer Staatsanwaltschaft für Wirtschaftsstraffälle und organisierte Kriminalität im VKK eine Untersuchung durchführt. Aufgrund einer Strafuntersuchung gegen den damaligen Treuhänder wurde im Zuge der Ermittlungen aufgedeckt, dass dieser in den Jahren 2003 bis 2014 eine Summe von CHF 673'879.83 unterschlagen hat. Der VKK, die Stadt und die Primarschulgemeinde konnten mit dem Beschuldigten die Rückzahlung vereinbaren. Unter Einbezug der jeweiligen Finanzabteilungen und dem neuen Treuhänder des VKK, wurde ein Aufteilungsschlüssel für die Rückzahlungen an Stadt und Schule berechnet. Es wurde festgestellt, dass dem VKK-Personal ein Schaden durch nicht korrekt

abgewickelte Krankentaggelder entstand. Dieser Betrag wurde von der Deliktgesamtsomme abgezogen und letztendlich der Betrag von CHF 638'233.83 anhand eines Verteilschlüssels aufgeteilt.

Die Gesamtdeliktsomme wurde zu 74 % an die Stadt, 22.2 % an die Primarschulgemeinde und 3.8 % an den VKK vom Delinquenten zurückerstattet. Mit dieser Summe hätten schon damals anstehende Sanierungsarbeiten ausgeführt werden können. Aber aufgrund des Gerichtsentscheids musste die Deliktsomme an die Beitragsgeber zurückerstattet werden.

4 Aufhebungsvereinbarung

Die Vereinbarung zwischen der Stadt und dem VKK kann, einschliesslich allfälliger damit in Zusammenhang stehender Nebenabreden, in gegenseitigem Einvernehmen vollumfänglich und ersatzlos per 30. Juni 2025 aufgelöst werden (Beilage 4). Die Botschaft vom 11./12. Januar 1992 und damit die Urnenabstimmung betraf die Vereinbarung über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den VKK. Grundlage des Rechtsverhältnisses ist somit die Vereinbarung vom 9./10. April 1992.

Vereinbarungen, auch wenn sie auf einer Volksabstimmung beruhen, können von den Parteien nach den entsprechenden Regeln des Vertrages aufgelöst oder angepasst werden. Auf dieser Basis besteht eine Rechtsgrundlage, um die Vereinbarung der Stadt mit dem Verein Kinderkrippe Kreuzlingen aufzulösen.

Kernpunkte der Aufhebungsvereinbarung sind, neben dem zeitlich etappierten Vorgehen, der Umgang mit dem aufgelaufenen Sanierungsbedarf der Liegenschaft Felsenburg. Zudem ist das weitere Vorgehen betreffend das bestehende Darlehen von CHF 280'000.–, inklusive Grundpfandverschreibung, festgelegt.

4.1 Zeitliche Etappierung der Aufhebung

Um die Veränderung für Familien, deren Kinder in der Kinderkrippe Felsenburg betreut werden, frühzeitig bekannt zu geben, wird die Aufhebung der Vereinbarung erst per 30. Juni 2025 umgesetzt. So besteht für alle Beteiligten die Möglichkeit, sich mit den Rahmenbedingungen anderer Kindertagesstätten in Kreuzlingen vertraut zu machen. Um die Gleichbehandlung aller Kindertagesstätten sicherzustellen, wird mit dem VKK zukünftig die gleiche Leistungsvereinbarung abgeschlossen, wie mit allen anderen Anbieterinnen und Anbietern in Kreuzlingen (Beilage 5).

4.2 Sanierungsbedarf Liegenschaft Felsenburg an der Gaissbergstrasse 34

Der Sanierungsbedarf der Liegenschaft Felsenburg ist unumstritten. Aufgrund der grossen Herausforderung, denen sich der VKK in den vergangenen Jahren stellen musste, lagen die Prioritäten auf der Qualität des Betreuungsangebots, der Verbesserung der betrieblichen Abläufe und der Unterstützung der Leitungsfunktionen. Während den turbulentesten Zeiten wechselten die Betriebsleitung und der gesamte Vorstand. Diese anspruchsvollen Aufgaben wurden vom heute verantwortlichen Vorstandsteam unter der Leitung von Präsidentin Esther Schiess mit grossem Engagement und Fachkompetenz hervorragend erfüllt. Der VKK hat nun die notwendigen

Umstrukturierungen vorgenommen, die Auslastung verbessert und damit die Grundlagen für eine positive Entwicklung im Finanzbereich geschaffen. Es muss jedoch festgehalten werden, dass die kontinuierliche Renovation und Sanierung der Liegenschaft während langer Zeit nicht umgesetzt wurden. Um den erforderlichen baulichen Standard der Liegenschaft sicherzustellen, ist eine Sanierung mit den bestehenden Vereinsmitteln nicht möglich.

Um dieser Ausgangslage Rechnung zu tragen, haben sich beide Parteien auf einen einmaligen Sanierungsbeitrag in Höhe von CHF 472'000.– zugunsten des VKK geeinigt. Der Betrag wird im Jahr 2025 ausgezahlt. Der VKK weist die Verwendung des Sanierungsbeitrags gegenüber der Stadt mittels der Bauabrechnungen am bestehenden Gebäude nach. Wird der Sanierungsbetrag bis in zehn Jahren nicht vollumfänglich investiert, muss der Restbetrag zurückerstattet werden. Die Höhe des Sanierungsbeitrags entspricht nicht den tatsächlichen Sanierungskosten, die bedeutend höher liegen. Der Beitrag basiert auf der Summe der Rückzahlung, die der Stadt nach der Klärung des Rechtsfalls zugesprochen wurde.

4.3 Weiterführung des Darlehens

Vereinbart wird, dass das zinslose Darlehen der Stadt an den VKK über CHF 280'000.– sowie die entsprechende Grundpfandverschreibung (Maximalhypothek) Nr. 21468.0671 auf Grundstück Nr. 1753 (Pfandstelle 2) für weitere zehn Jahre, wie bis anhin, zinslos bestehen bleibt. Ab 1. Januar 2035 wird das Darlehen zum Referenzzinssatz für Hypotheken verzinst. Beiden Parteien steht es ab 1. Januar 2035 frei, das Darlehen mit einer Frist von 6 Monaten auszukaufen oder einzufordern. Die Vereinsstatuten des VKK aus dem Jahre 2023 werden entsprechend nach dem Entscheid des Gemeinderats angepasst.

5 Auswirkungen einer Ablehnung der Botschaft durch den Gemeinderat

Lehnt der Gemeinderat die Botschaft ab, bleibt die Vereinbarung zwischen Stadt und VKK aus dem Jahre 1992 in Kraft und die Kreuzlinger Stimmberechtigten müssten über die Auflösung der Vereinbarung zwischen Stadt und VKK entscheiden. Die Gleichbehandlung der Kindertagesstätten in Kreuzlingen kann nicht zeitnah umgesetzt werden. Die Defizitgarantie über den indexierten Betrag von max. CHF 420'000.- (Stand 2024), kann weiterhin eingefordert werden.

6 Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund, den gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, haben sich die Stadt und der VKK darauf geeinigt, den bestehenden Leistungsauftrag aus dem Jahre 1992 zu beenden, sowie die Vereinbarung finanziell und organisatorisch zu entflechten. Dadurch entsteht die Grundlage für die zukünftige Gleichbehandlung aller Eltern, unabhängig wo sie in Kreuzlingen einen bewilligten Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte, die mit der Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, beanspruchen wollen. Mit dem einmaligen Sanierungsbeitrag von CHF 472'000.– bekommt der über Jahrzehnte verdiente Verein die Möglichkeit, wichtige Bauarbeiten am bestehenden Gebäude in Angriff zu nehmen.

Der gemeinsam gefundene Konsens zwischen Stadt und VKK ist die Grundlage für eine erfolgreiche Weiterführung des Betreuungsangebots in der Felsenburg und der weiteren Zusammenarbeit mit der Stadt auf Basis der Leistungsvereinbarung aller Kindertagesstätten in Kreuzlingen.

Mit der Genehmigung der vorliegenden Botschaft wird gleichzeitig die am 8. September 2022 einstimmig erheblich erklärte Motion zum Thema Kindertagesstätten (eingereicht am 27. Januar 2022) als erledigt abgeschlossen.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat beantragt Ihnen,

- a. der Genehmigung der Auflösungsvereinbarung mit dem Verein Kreuzlinger Kinderkrippe und eines einmaligen Beitrags an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippen für die Sanierung der Liegenschaft Felsenburg, Gaissbergstrasse 34, in Höhe von CHF 472'000.–
- b. der Abschreibung der Motion zum Thema Kindertagesstätten

zuzustimmen.

Kreuzlingen, 13. August 2024

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Volksbotschaft Vereinbarung über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den VKK vom 11./12. Januar 1992 inkl. Anhänge
2. Statuten VKK vom 20. April 2023
3. Auszug Grundpfandverschreibung VKK vom 30. August 1983
4. Aufhebungsvereinbarung Stadt – VKK 2024
5. Entwurf Vereinbarung Stadt – VKK ab 2025

4 Botschaft zur Vereinbarung über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Mit dieser Botschaft beantragen Ihnen Stadt- und Gemeinderat Genehmigung der Vereinbarung über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe.

1. Ausgangslage

Der Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (VKK) ist 1945 aus dem damaligen Bedürfnis entstanden, Kinder alleinerziehender Mütter oder berufstätiger Eltern tagsüber zu betreuen. Die Krippe Felsenburg wurde eröffnet. Im Verlaufe der Zeit wurden dort Kinder auch über Nacht untergebracht. Dies bedeutete eine längere Präsenzzeit des Personals und eine Erweiterung des Personalbestandes. Diese Entwicklung erstreckte sich über viele Jahre und trug auch zu immer höheren Defiziten bei. Im Zusammenhang mit einer Diskussion im Gemeinderat um einen Nachtragskredit wurde festgestellt, dass

- a) die Institution Krippe unbestritten ist
- b) die Beitragsgewährung auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden soll.

Es wurde eine stadträtliche Kommission Kreuzlinger Kinderkrippe gebildet. Sie begann eine Beitragsregelung auszuarbeiten.

Am 14.12.1989 wurde dem Gemeinderat eine Vereinbarung mit dem VKK vorgelegt. Auf Antrag der vorberatenden Kommission für Gesundheit und Soziales wies der Gemeinderat diese an den Stadtrat zurück. Hauptsächlich wurde das Fehlen einer getrennten Berechnung der kostendeckenden Taxe für Krippe, Hort und Heim bemängelt.

2. Bedürfnisabklärung, Ergebnis

Die sozialen Dienste der Stadt führten daraufhin umfangreiche Abklärungen durch über den Bedarf an Heimplätzen, welche der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen sollen.

Die Abklärung des Bedarfs an Plätzen für die Notunterbringung auch nachts und nach Dauerplätzen ergab folgendes:

- a) Der Bedarf an Plätzen für die Notunterbringung ist nur für wenige Nächte im Jahr ausgewiesen.
- b) Der Bedarf an Dauerplätzen kann durch Pflegeeltern, Adoptiveltern und bestehende Heime besser und kostengünstiger gelöst werden.

Im November 1987 wurde der Tagesmütterverein Kreuzlingen gegründet. Er wird seit 1988 durch die Stadt Kreuzlingen unterstützt (90% des Defizites: 1990 Fr. 32 030.-).

Eine Nachtunterbringung für Notfälle der Stadt und für nachts Arbeitende kann mit dieser Institution gewährleistet werden.

Diese Erkenntnisse, welche mit einer schwachen Belegung der Heimplätze zusammenfielen, führten zum Beschluss, den Heimbetrieb in der Felsenburg per 13.08.1990 ganz aufzugeben.

Seither wird nur noch der Krippen- und Hortbetrieb geführt. (Krippenbetrieb = Tagesbetreuung nichtschulpflichtiger Kinder; Hortbetrieb = Tagesbetreuung schulpflichtiger Kinder bis ca. zum 10. Altersjahr.)

Seit einigen Jahren wurden zudem Gespräche geführt, um den Hortbetrieb ganz an die Schulgemeinde abzugeben, da im Hort nur schulpflichtige Kinder betreut werden. Die Verhandlungen führten im Juni 1991 endlich zum Beschluss der Schulvorsteherschaft, dass der Hort ab 1992 durch die Schule finanziert wird.

Diese klare Aufgabenteilung findet nun Niederschlag in einem mittelfristig gesehen reduzierten Personalbestand, klaren Anforderungen an die Räumlichkeiten und damit verbunden übersichtlichen finanziellen Verhältnissen. Der Krippenbetrieb wird ausgelegt auf die Betreuung von 55 Krippenkindern.

3. Finanzielles

Seit 01.01.1991 ist eine vom Stadtrat genehmigte Taxordnung in Kraft, welche nach steuerbarem Einkommen abgestuft ist. Die kostendeckende Tagestaxe beträgt Fr. 59.-, wobei bereits Fr. 5.-/Tag für fremdzufinanzierende Renovationskosten von Fr. 750 000.- einberechnet sind (siehe auch Abschnitt 4: Renovation Felsenburg).

Die kostendeckende Tagestaxe kann durch Eltern mit bescheidenem Einkommen nicht erbracht werden. Artikel 6 der Vereinbarung bestimmt, dass die Differenz zwischen der kostendeckenden Taxe und dem Elternbeitrag von der Stadt übernommen wird. Die Details sind aus der Vereinbarung und den Berechnungsbeispielen ersichtlich. Für Fälle der Fürsorge Kreuzlingen wird die kostendeckende Tagestaxe verlangt, für Kinder mit auswärtigem Wohnsitz zusätzlich ein Zuschlag von 10%. Die kostendeckende Tagestaxe wird jährlich im Oktober aufgrund der laufenden Rechnung für das kommende Jahr neu festgelegt und der Tarif wird entsprechend angepasst.

Die neuen Taxen gemäss ab 01.01.1991 gültiger Taxordnung ergeben einen deutlich höheren Deckungsgrad. Der Beitrag der Stadt lässt sich aufgrund der wechselnden sozialen Struktur der Krippenkinder bzw. deren Eltern im voraus nicht exakt bestimmen. Nach heute möglichen Kostenschätzungen rechnet der Verein unter Einbezug der Renovation mit jährlichen Beiträgen der Stadt zwischen 280 000 und 350 000 Franken für die kommenden Jahre.

4. Renovation der Krippe Felsenburg

Das Haus Felsenburg, welches die Krippe seit ihrer Gründung beherbergt, ist renovationsbedürftig. Die Kommission für Gesundheit und Soziales, welche die Vereinbarung vor der Behandlung im Gemeinderat vorberaten hat, hat sich vor der eigentlichen Beratung des Geschäftes an Ort und Stelle umgesehen. Frau Hanni Knüsel als Kommissions-Präsidentin führte in ihrem Eintretens-Votum an der Gemeinderatssitzung folgendes aus:

«Während einer Führung durch die Felsenburg ist uns aufgefallen, wie es dem betreuenden Personal gelungen war, den äusserst renovierungsbedürftigen Räumen trotz allem ein einladendes, freundliches Aussehen zu geben.

Doch der Schein trügt. Was hinter der fröhlichen, kinderfreundlichen Fassade zum Vorschein kam, war beinahe unfassbar und liess keinen Zweifel, dass eine Renovation dringend nötig ist. Wir konnten uns sehr wohl ein Bild machen, dass sowohl Raumverhältnisse wie sanitäre Anlagen oder Küche für einen solchen Betrieb absolut ungenügend sind und das Zusammenleben unnötig erschweren. Zudem müssen die elektrischen Installationen den Vorschriften angepasst und die veraltete Heizung erneuert werden. Durch Umstellung auf Gasheizung wird das Haus Platz gewinnen für eine Waschküche. Diese ist zur Zeit noch in einem moderigen Garagenbau untergebracht.»

Die Notwendigkeit der Renovation der Krippe wird von niemandem bezweifelt. Sie wird auf rund eine Million Franken zu stehen kommen. Sie wird unabhängig von diesem Beschluss durch den Verein veranlasst und ausgeführt. Die Finanzierung der Renovation ist sowohl in den angepassten Taxen für die untergebrachten Kinder als auch in den Beiträgen gemäss beiliegender Vereinbarung bereits inbegriffen. Die Stadt wird keinen separaten Baubeitrag für die Renovation zu sprechen haben.

Folgende günstige Voraussetzungen haben den Verein dazu bewogen, die Renovationsarbeiten diesen Winter auszuführen:

- Die Kinder können während der Renovationszeit in der im Winter leerstehenden Jugendherberge untergebracht und betreut werden.
- Die gegenwärtige wirtschaftliche Lage, insbesondere auf dem Bausektor, macht es möglich, dass die Arbeiten relativ kostengünstig und zügig ausgeführt werden können. Die Handwerker warten darauf, mit den Arbeiten beginnen zu können.
- Die Ausführung im jetzigen Zeitpunkt entspricht dem von der Oeffentlichkeit geforderten antizyklischen Verhalten. Das heisst, die Oeffentlichkeit sollte dann Arbeiten in Auftrag geben, wenn der Auftragsbestand in der Wirtschaft eher tief ist.
- Eine Renovation im jetzigen Zeitpunkt ist damit aus betriebstechnischen Gründen, aus Kostengründen als auch aus wirtschaftspolitischen Ueberlegungen sinnvoll.

5. Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung (siehe Anhang) regelt insbesondere die Beitragsleistung der Stadt an die Kreuzlinger Kinderkrippe und stellt diese auf eine gesetzliche Basis. Der Maximalbeitrag beträgt für das Jahr 1992 Fr. 350 000.–. Die Vereinbarung ermöglicht der Stadt, der ihr vom Sozialhilfegesetz auferlegten Pflicht zur Unterbringung von Kindern nachzukommen und sichert die Existenz der Kreuzlinger Kinderkrippe.

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Stadt- und Gemeinderat beantragen Ihnen, die Vereinbarung mit dem Verein Kreuzlinger Kinderkrippe zu genehmigen.

Kreuzlingen, 03.10.1991

Stadt- und Gemeinderat

Anhang

- 1) Vereinbarung
- 2) Berechnungsbeispiele

4 Vereinbarung

Anhang 1

zwischen der Stadt Kreuzlingen und dem Verein Kreuzlinger Kinderkrippe über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe

A. Allgemeines

- Zweck Art. 1¹ Die Stadt Kreuzlingen unterstützt durch regelmässige Beiträge an die Kinderkrippe Felsenburg die ausserfamiliäre Tagesbetreuung von Kindern.
- ² Gleichzeitig wird der Stadt dadurch ermöglicht, der vom Sozialhilfegesetz auferlegten Pflicht zur Unterbringung von Kindern nachzukommen.

B. Betrieb

- Leistungsangebot Art. 2 Die Kinderkrippe Felsenburg sorgt dafür, dass tagsüber Kinder aufgenommen und sorgfältig betreut werden können.
- Aufnahmepflicht Art. 3¹ Die Kinderkrippe Felsenburg hat von der Stadt zugewiesene Kinder aufzunehmen.
- ² Von der Aufnahmepflicht ausgenommen sind Kinder, die nach Auffassung der Leitung nicht in den Gruppen integriert werden können.

C. Taxen

- Taxordnung Art. 4¹ Die Kinderkrippe Felsenburg erstellt eine Taxordnung. Grundlage der Taxordnung sind die jeweils kostendeckenden Taxen. Diese werden jährlich im Oktober aufgrund der laufenden Rechnung für das kommende Jahr ermittelt.
- ² Die Taxordnung der Kinderkrippe Felsenburg ist dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.
- Ausnahmen Art. 5 In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmen bewilligen.

D. Kostenbeitrag der Stadt

- Beitrag Art. 6¹ Die Stadt übernimmt in einem ersten Abrechnungsschritt die Differenz zwischen Taxeinnahmen und kostendeckender Tagestaxe für die im Betriebsjahr geleisteten Betreuungstage.

² Bleibt dann noch ein Aufwandüberschuss, übernimmt die Stadt 90% davon, wenn die Auslastung unter 100% liegt (Auslastung zu 100% = durchschnittlich 55 Kinder/Tag bei 225 Betriebstagen/Jahr).

³ Beiträge der Stadt gemäss Abs. 1 und 2 werden maximal bis zu demjenigen Betrag ausgerichtet, bei dem der Abschluss der Betriebsrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Maximalbeitrag beträgt jährlich Fr. 350 000.—. Er wird danach gemäss Art. 10 der Teuerung angepasst.

⁴ Weist die abgeschlossene Betriebsrechnung einen Ertrags-Ueberschuss aus, wird dieser im kommenden Jahr zu den Taxeinnahmen dazu gerechnet.

⁵ Die Stadt leistet Akonto-Zahlungen.

E. Vollzug

- Jahresabschluss Art. 7¹ Die Kinderkrippe Felsenburg unterbreitet dem Stadtrat in der ersten Jahreshälfte den Jahresabschluss des vergangenen Jahres und ein Budget des kommenden Jahres.
- ² Der Verein hat die Kosten auszuweisen.
- ³ Der Stadtrat kann weitere Unterlagen und Informationen anfordern.
- Vereinsauflösung Art. 8 Der Verein Kreuzlinger Kinderkrippe verpflichtet sich, in seinen Vereinsstatuten bleibend festzulegen, dass das bei einer Vereinsauflösung allenfalls vorhandene Vermögen der Stadt Kreuzlingen zur Verfügung gestellt wird, mit der Auflage, es für einen dem Vereinszweck gleichen oder ähnlichen sozialen Zweck zu verwenden.
- Vollzug Art. 9 Soweit es diese Vereinbarung erfordert, obliegt der Vollzug dem Stadtrat. Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

4 F. Verschiedene Bestimmungen

Indexierung	Art. 10	Der Maximalbeitrag der Stadt gemäss Art. 6 Abs. 3 basiert auf dem Landesindex für Konsumentenpreise (BIGA), Stand November 1991. Er wird jährlich auf den 1. Januar der Teuerung angepasst, jeweils aufgrund des Indexstandes November des Vorjahres.
Unterschriftsberechtigung	Art. 11	Der Verein hat in seinen Statuten bleibend zu bestimmen, dass Präsident und Aktuar kollektiv zu zweien unterschreibsberechtigt sind.
Immobilienankäufe und -verkäufe, grundpfändliche Belastungen	Art. 12	Immobilienankäufe und -verkäufe sowie grundpfändliche Belastungen von Liegenschaften bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.
Inkrafttreten	Art. 13	Die Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch das Volk per 01.01.1992 in Kraft.

Vom Stadtrat genehmigt am 27.08.1991

Vom Gemeinderat genehmigt am 03.10.1991

Berechnungsbeispiele

Anhang 2

Gemäss der auf den 01.01.1991 in Kraft gesetzten Taxordnung beträgt die kostendeckende Tagestaxe derzeit Fr. 59.–, wie dies auch in der Botschaft aufgeführt ist. Aufgrund der abgeschlossenen Rechnung 1990 und dem Rechnungsstand August 1991 zeigt sich, dass diese für 1992 voraussichtlich auf Fr. 54.–/Tag reduziert werden kann.

Die folgenden zwei Berechnungsbeispiele basieren auf der reduzierten kostendeckenden Taxe und sollen insbesondere die Anwendung von Art. 6 der Vereinbarung verdeutlichen.

Berechnungsgrundlagen

Auslastung zu 100% ist erreicht bei durchschnittlich 55 Kindern pro Tag, bei 225 Betriebstagen pro Jahr.

Kostendeckende Tagestaxe Fr. 54.–

Berechnungsbeispiel bei Auslastung des Heimes zu 100%

Während 225 Betriebstagen wurden durchschnittlich 55 Kinder betreut; Taxeinnahmen: Fr. 346 500.– (entspricht einer durchschnittlichen Tagestaxe von Fr. 28.–).

Durch Stadt abzudeckende kostendeckende Tagestaxe = $55 \times 225 \times \text{Fr. } 54.– = \text{Fr. } 668\,250.–$.

Fr. 668 250.–	kostendeckende Tagestaxe
– Fr. 346 500.–	Taxeinnahmen
<u>Fr. 321 750.–</u>	Beitrag Stadt gem. Art. 6 Abs. 1

Kein weiterer Defizitbeitrag der Stadt, da Auslastung zu 100%.

Berechnungsbeispiel bei nicht hundertprozentiger Auslastung des Heimes

Während 225 Betriebstagen durchschnittlich 40 Kinder betreut; Taxeinnahmen: Fr. 247 500.– (entspricht einer durchschnittlichen Tagestaxe von Fr. 27.50).

4 *Erster Abrechnungsschritt gem. Art. 6 Abs. 1:*
Durch Stadt abzudeckende kostendeckende Tagestaxe = $40 \times 225 \times \text{Fr. } 54.- =$
Fr. 486 000.-.

Fr. 486 000.-	kostendeckende Tagestaxe
- <u>Fr. 247 500.-</u>	Taxeinnahmen
Fr. 238 500.-	1. Beitrag der Stadt gem. Art. 6 Abs. 1

Zweiter Abrechnungsschritt gem. Art. 6 Abs. 2:

Ausgewiesener Aufwandüberschuss nach Berücksichtigung 1. Beitrag der Stadt, z.B. Fr. 110 000.-. Zweiter Beitrag der Stadt damit 90% von Fr. 110 000.- = Fr. 99 000.-.

Fr. 238 500.-	1. Beitrag gem. Art. 6 Abs. 1
+ <u>Fr. 99 000.-</u>	2. Beitrag gem. Art. 6 Abs. 2
<u>Fr. 337 500.-</u>	Totalbeitrag der Stadt

Verein Kreuzglinder Kinderkrippe

Statuten



Kinderkrippe Felsenburg
Gaissbergstrasse 34
8280 Kreuzlingen
071'677'04'40
praesidium@krippe-felsenburg.ch

www.krippe-felsenburg.ch



Inhalt

1	Allgemeine Bestimmungen.....	4
1.1	Name und Sitz	4
1.2	Zweck	4
1.3	Aufgabe	4
1.4	Tätigkeitsgebiet.....	4
2	Mitgliedschaft	4
2.1	Erwerb	4
2.2	Verlust.....	5
3	Organisation.....	5
3.1	Organe.....	5
3.2	Mitgliederversammlung	5
3.3	Ordentliche Mitgliederversammlung	5
3.4	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
3.5	Stimmrecht, Beschlüsse.....	6
3.6	Vorstand	6
3.7	Zusammensetzung des Vorstands	6
3.8	Amtsdauer des Vorstands	7
3.9	Geschäftsleitung	7
3.10	Revisionsstelle	7
4	Finanzierung und Haftung	7
4.1	Finanzziele.....	7
4.2	Mittelherkunft	7
4.3	Geschäftsjahr.....	8
4.4	Haftung	8



5	Auflösung	8
5.1	Auflösungsbeschluss	8
5.2	Verwendung des Vermögens	8
6	Übergangsbestimmung	8
6.1	Inkrafttreten	8



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen «Verein Kreuzlinger Kinderkrippe» besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kreuzlingen

1.2 Zweck

Sein Zweck besteht in der ausserfamiliären und schulergänzenden Tagesbetreuung von Kindern. Zu diesem Zweck betreibt der Verein eine Kinderkrippe und einen Kinderhort.

1.3 Aufgabe

1. Der Verein erfüllt für die Stadt Kreuzlingen die Aufgabe der ausserfamiliären und schulergänzenden Tagesbetreuung von Kindern. Der Verein kann weitere Aufgaben mit einem ähnlichen Zweck wahrnehmen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Kreuzlingen und dem Verein ist in der Leistungsvereinbarung vom 09./ 10. April 1992 geregelt.

1.4 Tätigkeitsgebiet

1. Der Verein ist auf dem Gebiet der Stadt Kreuzlingen tätig.
2. Durch vertragliche Vereinbarungen kann die Tätigkeit auf das Gebiet anderer politischer Gemeinden ausgedehnt werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb

Mitglieder können natürliche, juristische und öffentlich rechtliche Personen oder Körperschaften sein, die sich bereit erklären, die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen. Über die Aufnahme von neuen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Anlässlich der GV werden die Neumitglieder vorgestellt.



2.2 Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der auf das Ende eines Vereinsjahres möglich ist
- b) Durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit
- c) Durch Ausschluss

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

3.2 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung fallen folgende, nicht übertragbare Aufgaben zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten
- f) Wahl der frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Änderungen der Statuten
- h) Beschlussfassungen über Anträge des Vorstandes
- i) Auflösung des Vereins

3.3 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Sie wird vom Vorstand rechtzeitig unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Einladung kann mittels Brief, elektronischer Übermittlung oder durch Veröffentlichung in einem amtlichen Publikationsorgan erfolgen.



3.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag der Revisionsstelle, der Stadt Kreuzlingen oder eines Fünftels der Mitglieder durchgeführt.
2. Die ausserordentliche Versammlung auf Begehren der Revisionsstelle, der Stadt Kreuzlingen oder eines Fünftels der Mitglieder hat innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Im Übrigen gelten für die Einberufung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

3.5 Stimmrecht, Beschlüsse

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.

3.6 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig (Anspruch aus Spesenersatz und höchstens moderate Sitzungsgelder). Er ist das planbare und leitende Organ des Vereins. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der Vorstand hat namentlich folgende Beschlüsse:
 - a) Organisation des Vereins und Erlass von Reglementen
 - b) Aufsicht über die Geschäftsleitung
 - c) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Festsetzung der Tarife für Dienstleistungen des Vereins, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind
 - f) Rechnungsführung und Budgeterstellung
 - g) Vertretung des Vereins nach aussen
 - h) Genehmigung einer Leistungsvereinbarung mit der Stadt Kreuzlingen
 - i) Anstellung und Entlassung des Personals
 - j) Ausschluss von Mitgliedern
3. Der Vorstand kann ihm zustehende Aufgaben an die Geschäftsleitung oder an Dritte übertragen. Umfang und Inhalt der Delegation sind schriftlich zu regeln.

3.7 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stadt Kreuzlingen hat Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die vorsitzende Person den Stichentscheid.



3.8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt oder delegiert. Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
2. Neue Mitglieder sind bis zum Ablauf der ordentlichen zweijährigen Amtsdauer gewählt oder delegiert.

3.9 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung führt die Organisation der Kreuzlinger Kinderkrippe nach den anerkannt fachlichen Richtlinien der familienergänzenden Kinderbetreuung.
2. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

3.10 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer juristischen Person.
2. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung. Sie erstattet der Mitgliederversammlung einen Bericht und unterbreitet ihr einen Antrag zur Jahresrechnung.
3. Die Revisionsstelle wird alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist ohne Einschränkung zulässig.

4 Finanzierung und Haftung

4.1 Finanzziele

Der Verein strebt längerfristig eine ausgeglichene Rechnung und die Bildung eines angemessenen Vereinsvermögens an.

4.2 Mittelherkunft

Der Verein beschafft sich seine Mittel unter anderem durch:

- a) Erträge aus Leistungen
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge der Stadt und Schule Kreuzlingen
- d) Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften
- e) Spenden, Schenkungen und Legate
- f) Erträge des Vereinsvermögens



4.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird vom Vorstand festgelegt.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5 Auflösung

5.1 Auflösungsbeschluss

1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Mitgliederversammlung, an der sie in der Einladung traktandiert ist, beschlossen werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins benötigt für seine Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

5.2 Verwendung des Vermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins muss das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt Kreuzlingen zu Verfügung gestellt werden. Es darf nur zu dem gleichen oder einem ähnlichen Zweck verwendet werden.

6 Übergangsbestimmung

6.1 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 04. November 2011 und sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. April 2023 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft.

Kreuzlingen, 20. April 2023

Esther Schiess
Präsidentin VKK

AUSZUG

Beilage 3

aus dem

Grundbuch des Kreises Kreuzlingen

Grundpfandverschreibung für Fr. 280'000.--

(Kapitalhypothek)

Der

VEREIN KREUZLINGER KINDERKRIPPE, Stiftung mit Sitz in
Kreuzlingen,

vertreten durch den Stadtmann Emil Heeb und den Vize-
Stadtschreiber Peter Alder,

errichtet hiermit zugunsten der

STADT KREUZLINGEN,

vertreten durch den Präsidenten Hanspeter Keller und
den Aktuar Hermann Jezler,

eine Grundpfandverschreibung für Fr. 280'000.-- /Franken
zweihundertachtzigtausend/ wie folgt:

Diese Grundpfandverschreibung dient zur Sicherstellung
des bestehenden Darlehensvertrages. Sie ist zu den Be-
dingungen der Thurgauischen Kantonalbank für erst-
rangige Hypotheken zu verzinsen. Maximalzinsfuß $8\frac{1}{2}$ %
im Jahr. Sofern die Liegenschaft verkauft wird, wird die
Schuld sofort zur Rückzahlung fällig.

Zur Sicherung für Kapital, Zinsen und Kosten nach den
Vorschriften des ZGB wird hiermit eine Grundpfandver-
schreibung (als Kapitalhypothek) errichtet, auf dem
Grundstück und mit dem Range wie nachstehend bezeichnet.

Im Grundbuch Kreuzlingen

Parz.-Nr. 1753 = E.-Blatt 1753

= ~~36 ar 53 m2~~
36 ar 45 m2

Gebäudegrundfläche, Hof, Garten, Weg,
mit:

Wohnhaus Nr. 332 I
Oekonomie Nr. 333 I
Oekonomie

an der Gaisbergstrasse 34



83/96

Nachtr. 1

0602

Grenzen laut Plan Blatt 34

--

Anmerkung

Revers vom 1. März 1913 mit der Stadt Kreuzlingen betr. Entfernung des Gebäudes Nr. 333 I

--

Dienstbarkeiten

R.u.L: Fuss- und Fahrwegrecht mit Parz.-Nr. 1276, 1275, 2063

Last : Durchleitungsrecht für die Gemeindewasserversorgung

--

Vorgehendes Grundpfandrecht

Im ersten Rang

Fr. 275'000.--

/Franken zweihundertfünfundsiebzigtausend/
laut Schuldbrief dat. 2. Juli 1947 zugunsten der Schweiz. Kreditanstalt, Kreuzlingen
Zinsfuss: 8½ % im Maximum

--

Diese Grundpfandverschreibung steht somit im

z w e i t e n Rang.

--

Oeffentlich beurkundet und im Grundbuch eingetragen,
30. August 1983, Beleg 684

Für richtigen Auszug,
ausgestellt zu Handen der Gläubigerin, Stadt Kreuzlingen.
Diese Grundpfandverschreibung dient lediglich als Be-
weismittel und ist kein Wertpapier.

Kreuzlingen, 30. August 1983

GRUNDBUCHAMT KREUZLINGEN
Der Grundbuchverwalter : V.



Aufhebungsvereinbarung

zwischen

Stadt Kreuzlingen (Vertragsgeber)
Hauptstrasse 62
8280 Kreuzlingen

vertreten durch Stadtpräsident Thomas Niederberger und Stadtschreiber Michael Stahl
Nachfolgend «Stadt»
und

Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (Vertragsnehmer)
Gaissbergstrasse 34
8280 Kreuzlingen

vertreten durch Präsidentin Esther Schiess und Vorstand Michael Thureau
Nachfolgend «VKK»

Art. 1 Ausgangslage und Zweck

Der VKK betreibt auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück Nr. 1753 (Grundbuch Kreuzlingen) die Kinderkrippe «Felsenburg».

An der Urnenabstimmung vom 11./12. Januar 1992 stimmten die Kreuzlinger Stimmbürger der «Vereinbarung über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe» (*im Folgenden: «Beitrags-Vereinbarung 1992»*) zu. Zweck dieser Vereinbarung war die Unterstützung der ausserfamiliären Tagesbetreuung von Kindern durch regelmässige Beiträge der Stadt an die Kinderkrippe Felsenburg. Gleichzeitig wurde der Stadt dadurch ermöglicht, der vom (damaligen) Sozialhilfegesetz auferlegten Pflicht zur Unterbringung von Kindern nachzukommen (vgl. Art. 1 der Vereinbarung). Die Vereinbarung trat rückwirkend per 1. Januar 1992 in Kraft.

Seit dem Inkrafttreten der Vereinbarung von 1992 haben sich die tatsächlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Die familienergänzende Kinderbetreuung wird inzwischen durch eine Vielzahl privater Anbieter erbracht. Der gesetzliche Auftrag der Gemeinde liegt heute in der Förderung familienergänzender Betreuungsangebote von Privaten (vgl. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung; RB 861.1), wobei der Grundsatz der Gleichbehandlung

zu beachten ist. Der Auftrag im Sinne der Volksabstimmung und Vereinbarung aus dem Jahre 1992, eine Vorreiterrolle einzunehmen, ist erfüllt.

Vor diesem Hintergrund sind sich die Parteien einig, den bestehenden Leistungsauftrag zu beenden sowie den VKK und die Stadt finanziell und organisatorisch zu entflechten.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Parteien was folgt:

Art. 2 Aufhebung der Vereinbarung

- (1) Die Parteien heben die «Vereinbarung über den Beitrag der Stadt Kreuzlingen an den Verein Kreuzlinger Kinderkrippe» gemäss Urnenabstimmung vom 11./12. Januar 1992 («Beitrags-Vereinbarung 1992») einschliesslich allfälliger damit in Zusammenhang stehender Nebenabreden in gegenseitigem Einvernehmen vollumfänglich und ersatzlos per 30. Juni 2025 auf.
- (2) Aus der Aufhebung vorgenannter Vereinbarungen folgt insbesondere:
 - (2.1) Die Stadt entrichtet dem VKK die Beitragszahlungen gemäss Beitragsvereinbarung 1992 bis zum 30. Juni 2025 im bisherigen Rahmen (pro rata). Ab dem 1. Juli 2025 hat der VKK (unter Vorbehalt von Ziff. III.3-5) keinen Anspruch mehr auf Beitragsleistungen oder andere Zahlungen aus der Beitrags-Vereinbarung 1992.
 - (2.2) Der Anspruch der Stadt auf Einsitz im Vorstand des VKK (vgl. Art. 3.7 Ziff. 1 der Statuten VKK) entfällt per 1. Juli 2025.
 - (2.3) Die Verpflichtung, bei Auflösung des VKK das vorhandene Vereinsvermögen der Stadt zur Verfügung zu stellen (Art. 8 der Beitrags-Vereinbarung 1992 und Art. 5.2 der Statuten VKK) entfällt per 1. Juli 2025.

Art. 3 Sanierungsbeitrag

- (3) Die Stadt leistet einen einmaligen Sanierungsbeitrag in Höhe von CHF 472'000 an den VKK. Der Sanierungsbeitrag ist innert 10 Jahren seit Fälligkeit zweckgebunden für die Sanierung der Liegenschaft «Felsenburg» zum Zwecke des Krippenbetriebs auf Grundstück Nr. 1753 (Grundbuch Kreuzlingen) einzusetzen. Der VKK weist die Verwendung des Sanierungsbeitrags gegenüber der Stadt mittels Bauabrechnungen nach. Ein nach Ablauf von 10 Jahren vorhandener Restbetrag ist der Stadt zurückzuerstatten.
- (4) Der Sanierungsbeitrag wird per 30. Juni 2025 fällig.
- (5) Der VKK hat darüber hinaus keine weiteren Ansprüche aus der Beitrags-Vereinbarung 1992 gegenüber der Stadt.

Art. 4 Darlehen / Grundpfandverschreibung

- (6) Das zinslose Darlehen der Stadt an den VKK über CHF 280'000 sowie die entsprechende Grundpfandverschreibung (Maximalhypothek) Nr. 21468.o671 auf Grundstück Nr. 1753 (Pfandstelle 2) bleiben 10 Jahre wie bis anhin zinslos bestehen. Auf 1. Juli 2035 wird das Darlehen zum Referenzzinssatz für Hypotheken verzinst. Beiden Parteien steht es ab 1.

Juli 2035 frei, das Darlehen mit einer Frist von 6 Monaten auszukaufen oder einzufordern.

Art. 5 Weitere Vertragsbestimmungen

- (7) Die für den Abschluss des vorliegenden Rechtsgeschäfts erforderlichen Beschlüsse des Stadtrats der Stadt Kreuzlingen (Beschluss vom [...]), des Gemeinderats der Stadt Kreuzlingen (Beschluss vom [...]) sowie der Mitgliederversammlung des Vereins Kreuzlinger Kinderkrippe (Beschluss vom [...]) liegen vor.
- (8) Mit dem Vollzug der vorliegenden Vereinbarung sind die Parteien unter Vorbehalt von Ziff. 4 und 6 per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
- (9) Sollten bestimmte Punkte in diesem Vertrag nicht oder ungenügend geregelt oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag dennoch bestehen. Die ungeregelten oder unwirksamen Punkte sind durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Recht entspricht und dem Willen beider Parteien möglichst nahekommt.
- (10) Die Parteien werden sich bemühen, Schwierigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gütlichem Wege und unter Beachtung des Zweckes der vorliegenden Vereinbarung beizulegen. Wenn nötig, wird auf Verlangen einer Vertragspartei ein Schlichter beauftragt, wofür die Kosten von beiden Parteien je zur Hälfte übernommen werden. Sollte dies zu keiner Einigung führen, gilt Ziff. 11.
- (11) Alle sich aus oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten, die sich nicht einvernehmlich lösen lassen, einschliesslich aller Fragen über ihr Bestehen, ihre Gültigkeit oder Beendigung, werden durch die staatlichen Gerichte entschieden. Gerichtsstand ist Kreuzlingen.
- (13) Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt, für jede Partei ein Exemplar.

Kreuzlingen, Datum wählen

Stadt Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Kreuzlingen, Datum

Verein Kreuzlinger Kinderkrippe

Esther Schiess, Präsidentin VKK

Michael Thureau, Vorstand VKK

Vereinbarung über das subjektorientierte Finanzierungsmodell mit der Kindertagesstätte

zwischen

Stadt Kreuzlingen
Departement Gesellschaft
Marktstrasse 4 (Stadt)
8280 Kreuzlingen

vertreten durch Stadtpräsident Thomas Niederberger und Stadtschreiber Michael Stahl

und

Verein Kreuzlinger Kinderkrippe (Vertragsnehmerin)
Gaissbergstrasse 34
8280 Kreuzlingen

vertreten durch _____

1 Zweck der Vereinbarung

Betreuungszuschüsse sind finanzielle Beiträge der Stadt an Kreuzlinger Eltern, welche für die Betreuung der eigenen Kinder in Kreuzlingen, mit Kindertagesstätten einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben. Die Stadt Kreuzlingen schliesst diese Vereinbarung mit der Kindertagesstätte ab und regelt die Rückerstattung der Betreuungszuschüsse an die Kindertagesstätte. Die Kindertagesstätte führt den Betrieb in privatwirtschaftlicher Eigenverantwortung und ist frei in ihren unternehmerischen Entscheidungen.

2 Voraussetzungen der Kindertagesstätte

Das subjektorientierte Finanzierungsmodell kommt bei Kindertagesstätten zum Tragen, welche der Bewilligungspflicht des Kantons unterliegen und eine gültige Bewilligung besitzen.

- Die Kindertagesstätte bietet eine professionelle Betreuung für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten.
- Die Kindertagesstätte orientiert sich in Bezug auf die Qualität der Betreuung mindestens an den Vorgaben des Kantons.
- Bezüglich der Besoldung des Betreuungspersonals werden die aktuellen Empfehlungen des Verbandes Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, eingehalten.

- Die Kindertagesstätte verpflichtet sich zur jährlichen Berichterstattung an den Kanton und informiert die Stadt jährlich über die Auslastung der Kindertagesstätte, den kostendeckenden Tagessatz und die aktuelle Tarifordnung.

3 Leistungen der Stadt

Die Stadt beteiligt sich in Form von subjektorientierten Betreuungszuschüssen an den Betreuungskosten. Bei der Subjektfinanzierung sind nicht die Kindertagesstätten, sondern die Eltern die Adressaten der finanziellen Beiträge.

- Die Kindertagesstätte stellt den Eltern den kostendeckenden Tarif, abzüglich des Betreuungszuschusses in Rechnung.
- Die Kindertagesstätte stellt der Stadt den Differenzbetrag in Rechnung.
- Für den erbrachten administrativen Aufwand, entschädigt die Stadt der Kindertagesstätte einen jährlichen Betrag in Höhe von CHF 200.- pro Kind eines subventionierten Platzes.

4 Voraussetzungen für den Bezug von Betreuungszuschüssen

Eltern haben Anspruch auf Betreuungszuschüsse, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz in Kreuzlingen
- Betreuungsvertrag mit einer anerkannten Kindertagesstätte in Kreuzlingen für Kinder bis zum Kindergartenalter.
- Die Betreuung des Kindes erfüllt den Zweck der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit: Die Eltern gehen beide einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit nach (Richtwert 120%).
- Das steuerbare Einkommen beider Eltern liegt unter CHF 100'000 im Jahr.
- Die Eltern weisen kein steuerbares Vermögen aus.
- Die Eltern leisten einen finanziellen Beitrag an die Betreuungskosten.
- Relevante Einkommens- oder Vermögensänderungen von über 10%, müssen die Eltern der Kindertagesstätte mitteilen.

5 Bemessung und Auszahlung der Betreuungszuschüsse

- Massgeblich zur Bemessung des Betreuungszuschusses sind die Angaben der Kindertagesstätte, die im Rahmen des jährlichen Controllings an den Kanton gemacht werden.
- Die Höhe des steuerbaren Einkommens, bzw. Vermögens der Eltern.
- Der kostendeckende Tagessatz stellt für die subventionsberechtigte Familie den höchsten Tarif dar.
- Weitere Tarifstufen einzuführen, fällt unter die unternehmerische Entscheidung der Kindertagesstätte.
- Tarife über dem kostendeckenden Tagessatz werden nicht subventioniert.
- Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Differenz zwischen den finanziellen Eigenleistungen und dem kostendeckenden Tagessatz der Kindertagesstätte.
- Die Elterntarife dürfen nicht unter dem Elternanteil, gemäss der Bemessungstabelle, liegen.
- Vorbehalten bleiben die Zustimmungen von Stadt- und Gemeinderat zum Voranschlag sowie die Genehmigung durch die Volksabstimmung.

5.1 Bemessungstabelle

Steuerbares Einkommen (CHF)	Tarifstufe	Elternanteil in %	Betreuungszuschuss in %
Bis 30'000	1	20	80
Bis 40'000	2	30	70
Bis 50'000	3	40	60
Bis 60'000	4	50	50
Bis 70'000	5	60	40
Bis 80'000	6	70	30
Bis 90'000	7	80	20
Bis 100'000	8	90	10

5.2 Auszahlung der Betreuungszuschüsse

- Die Kindertagesstätte berechnet den Differenzbetrag zwischen kostendeckendem Tagessatz und dem Elterntarif, gemäss der Bemessungstabelle.
- Vierteljährlich, oder nach Absprache, werden die Rückerstattungen mit dem Departement Gesellschaft, Marktstrasse 4, 8280 Kreuzlingen, abgerechnet.

6 Controlling

Für das Controlling ist das Departement Gesellschaft der Stadt zuständig. Die Kindertagesstätte übermittelt dem Departement Gesellschaft jährlich eine Kopie des Jahresberichts an den Kanton. Die Stadt darf bei berechtigtem Interesse Einblick in alle relevanten Unterlagen nehmen.

- Die Höhe des kostendeckenden Tagessatzes
- Liste der Familien, die Betreuungszuschüsse erhalten haben
- Warteliste mit den Namen der Eltern, die auf einen Platz in der Kindertagesstätte warten.

6.1 Geltungsbeginn und Geltungsdauer

- Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.
- Die Gültigkeit erneuert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einer Partei bis 30. Juni unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Jahresende gekündigt wird.
- Diese Vereinbarung ersetzt alle vorgegangenen Verträge.
- Bei einer Veränderung der Rechtslage, kommt das übergeordnete Recht zum Tragen.

6.2 Widerruf

Werden vereinbarte Leistungen nicht erfüllt, kann die Vereinbarung auf den nächstmöglichen Termin aufgelöst werden.

Kreuzlingen, _____

Stadt Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Kreuzlingen, _____

Verein Kreuzlinger Kinderkrippe

ENTWURF